**Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten**

**Antrag auf Zuwendung für Schülerfahrten zu Gedenkstätten und**

**zeitgeschichtlichen Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein**

|  |  |
| --- | --- |
| Schule: |  |
| Anschrift: |  |
| Antragsteller/in: |  |
| Kontaktdaten Antragsteller/in: | Tel.: | Fax: | E-Mail |
|  |  |  |  |

Antrag auf **Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung** für Schülerfahrten zu Gedenkstätten und zeitgeschichtlichen Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein in Höhe von       Euro\*

Die Zuwendung soll folgendem **Zweck** dienen:

**Besuch von** Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**am** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

**Bei Schülerfahrten zur KZ-Gedenkstätte Neuengamme:**

Aus welchem Grund wurde als Besuchsort eine Gedenkstätte mit längerem Anfahrtsweg und außerhalb Schleswig-Holsteins gewählt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Teilnehmer\*innen:

      Schüler\*innen,       Begleitperson(en)

**Fahrtkosten (Unterlagen sind dem Antrag anzufügen):**

**Öffentliche Verkehrsmittel:** **Euro**

**Busunternehmen:** **Euro**

Bitte überweisen Sie die Zuwendung i. H. v.      Euro\* an:

|  |  |
| --- | --- |
| **Kontoinhaber:** |  |
| **IBAN:** |  |
| **BIC:** |  |
| **Name der Bank:** |  |

**Die in den Antragsunterlagen und in dieser Erklärung gemachten Angaben sind richtig und vollständig. Darüber hinaus habe/n ich/wir von den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen Kenntnis genommen.**

Ort, Datum:       Unterschrift: ………………………………………………...

*\* 80% bzw. 30% der Fahrtkosten, s.a. Nr. 4 Zuwendungsrechtliche Bestimmungen*

**Zuwendungsrechtliche Bestimmungen:**

1. Durch die Zuwendungen sollen Schülerfahrten innerhalb Schleswig-Holsteins zu Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung und Weiterentwicklung einer landesweiten Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit gefördert werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.
4. Die Mittel stehen zur Erstattung der für o.g. Zweck entstehenden Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie pro Klasse bis zu zwei Begleitpersonen, darunter mindestens eine Lehrkraft, zur Verfügung. Etwaige Eintrittsgelder, Führungen und die Verpflegung sind nicht erstattungsfähig.
	1. Eine Alleinfinanzierung der Fahrtkosten durch die BGSH ist in der Regel ausgeschlossen. Es wird ein Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von 20 Prozent (Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein) bzw. in Höhe von 70 Prozent (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
	erwartet.
	2. Es werden pro Fahrt bis zu maximal 1.000,- € von der BGSH erstattet.

**Hinweis: Die Förderung von Schülerfahrten zur KZ-Gedenkstätte Neuengamme wird im Sommer 2022 (zum Schuljahr 2022/2023) eingestellt, um die Mittel ausschließlich für Fahrten zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Schleswig-Holstein einzusetzen.**

Bei der Bewilligung ist Folgendes zu beachten:

1. Der Antrag auf einen Zuschuss zu Schülerfahrten ist durch eine Lehrkraft spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin auf dem Antragsvordruck an die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zu stellen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
* 1 Fahrtkostenvoranschlag für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
* 1 Fahrtkostenvoranschlag für die Fahrt mit einem beauftragten Busunternehmen
1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der Schülerfahrt gegen Vorlage der Originalrechnung. Diese dient zudem als Verwendungsnachweis.